Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

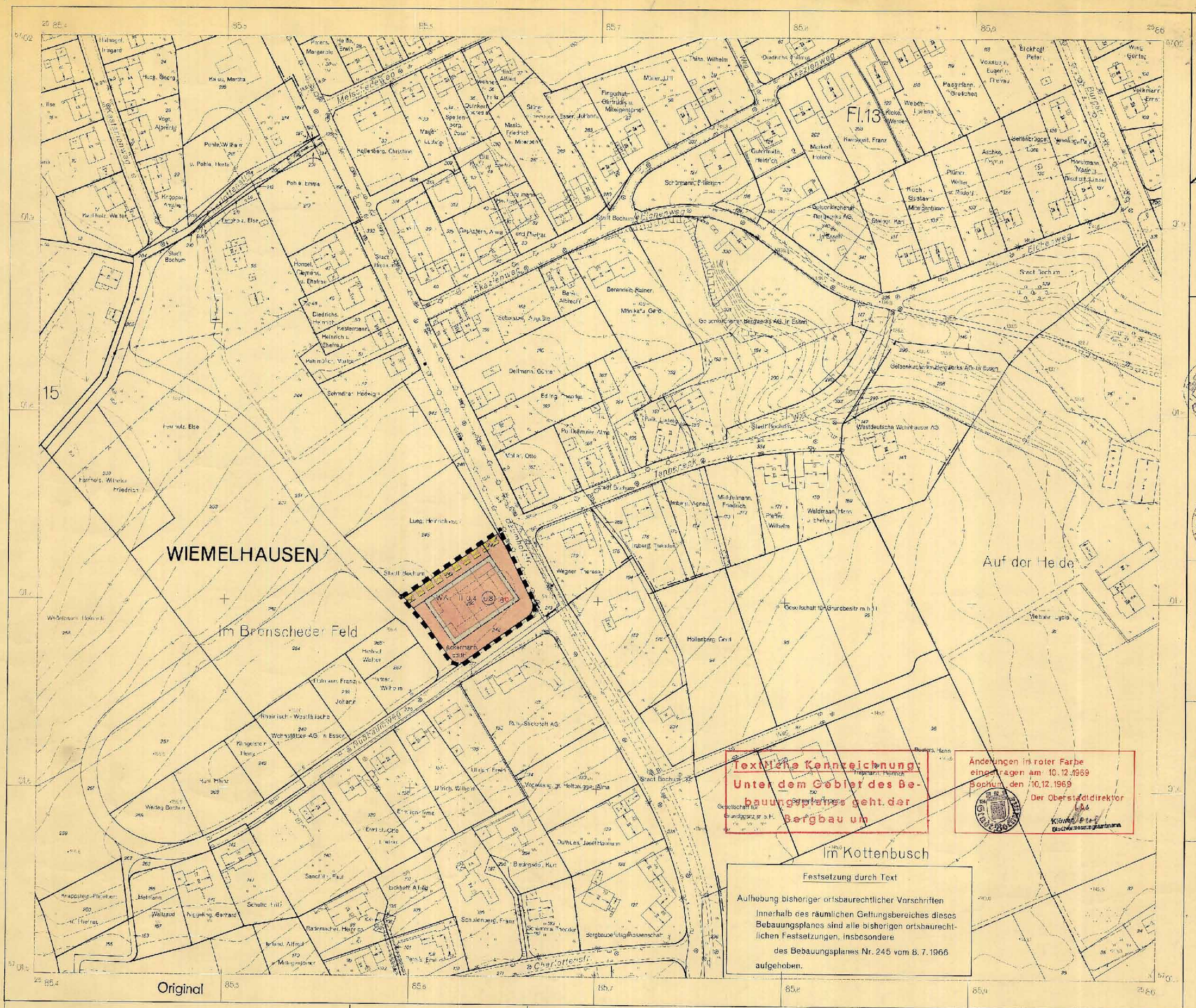

Original

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 5 BBauG auszulegen ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom **10. SEP. 1969** bis einschließlich **10. OKT. 1969** ausgelegen.

Bochum, den **13. OKT. 1969**

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klöwer
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom **12. Feb. 1970** zu Punkt **4-I-5** der Tagesordnung für den nicht öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung festgestellt worden ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~[illegible]~~ gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 14. April 1970 (Aktz. .....) genehmigt worden.
[illegible] Bochum 2451
14. 4. 1970

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Regierungs- und Vermessungsrat

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde mit Ablauf des **11. MAI 1970** vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 11. Mai 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klöwer
Stadtvermessungsamtmann

Zu diesem Plan gem. die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom **28. 10. 1969** (Aktz. **4-536-69**).
~~Dieser Plan hat Tagen der Verbandsversammlung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom ..... und am ..... zugestimmt.~~

Essen, den **28. 10. 1969**

Der Verbandsdirektor
~~I. V.~~ I. A.

(Siegel)

gez. Hildebrandt
Oberbaurat

An der Aufstellung dieses Planes hat

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den ..... 19.....

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Stadt Bochum — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 245a

für ein Gebiet westlich der Baumhofstraße und nördlich des Nußbaumweges
– Änderung des Bebauungsplanes Nr. 245 –

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Nov. 1968 (BGBL I S. 1237), - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung - BauONW - vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), dargestellt nach der Vorschrift der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBL I S. 21).

Grundrißplan
Blatt
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 652

Übersicht Maßstab 1 : 15000

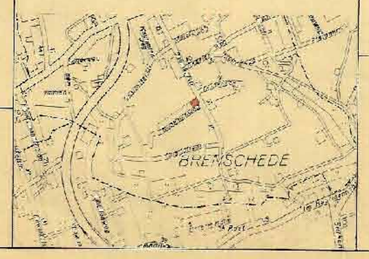

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan.

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Bochum, den 1. 9. 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsamtmann

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 1. 9. 1969

Vermessungs- u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die Richtigkeit des Planentwurfs
Bochum, den 1. 9. 1969

Bauverwaltung
Stadt. Oberbaudirektor

Planungsamt — Vermessungs- u. Katasteramt
Städt. Oberbaurat — Städt. Vermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Büro- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl — First-Ortung

Bemerkung: Die in den Bebauungsplänen für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen noch nicht vollständig den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 10. 1964.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21a BauNVO)

- III — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse (Z) als zwingend
- (Z hier IV) — Zahl der Vollgeschosse zulässig
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl
- 30 — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
- E/D — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- baulinie
- Baugrenze
- Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kinderspielplatz, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünanlage
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude siehe Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch)
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GS — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (Tankstellen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Flächen für gemeinschaftliche Wellnesse Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- 1, 2 usw. — siehe Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 103 Bau ONW)
- 35° — max. Dachneigung
- (35°) — zwingend
- F — Flachdach
- Oberirdische Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- (H) — Umgrenzung der Flächen die im Verbandsverzeichnis (Grundbesitz) aufgenommen werden sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Geschoßmasse